

Datenschutzrechtliche Aspekte beim Versand von Recallkarten

Ein Beitrag von Katharina Rühling

RECHT /// Gern werden zur Erinnerung des Patienten an Termine in der Zahnarztpraxis Recallkarten versendet. Bei dieser Art der Kontaktaufnahme empfiehlt es sich, nach den neuen Regelungen zur IT-Sicherheit und dem Datenschutz diverse Aspekte zu beachten, besonders im Hinblick auf die Verwendung von Patientendaten und die Wahl des Versandweges.

Recallkarten bieten eine beliebte Möglichkeit, um die Patienten an den nächsten anstehenden Nachsorge- oder Prophylaxetermin in der Zahnarztpraxis zu erinnern. Sie können entweder selbst erstellt oder in zahlreichen Designoptionen bei entsprechenden Anbietern bestellt werden. Auch der Versand ist auf vielen Wegen und in diversen Formaten möglich. Häufig entscheiden sich Zahnarztpraxen für die Versendung per Postkarte, alternativ werden auch geschlossene Briefe mit den Erinnerungskarten an Patienten versendet oder die elektronische Übermittlung per E-Mail oder Messenger gewählt.

Mit den aktualisierten Vorschriften zum Datenschutz und neuen rechtlichen Regelungen zur IT-Sicherheit ist es ratsam, sich vor der Planung und Durchführung eines Recalls genau zu informieren und einige wichtige Punkte bezüglich der Verwendung von Adressdaten und der Auswahl des Versandweges zu beachten. Dabei gilt es besonders, die entsprechenden Paragraphen gemäß Datenschutz (DSGVO, BDSG), die neuen Regeln der IT-Sicherheit (SGB V, BSIG, KZBV-IT-Sicherheitsrichtlinie) und das Wettbewerbsrecht (UWG) zu befolgen.

Adressdaten beschaffen

Unproblematisch gestaltet sich die Durchführung eines Recalls, wenn eine Einwilligung des Patienten zur Kontaktaufnahme und Verwendung der Adressdaten vorliegt. In einer derartigen Einwilligung sollte die Verwendung der Daten für Recalls ausdrücklich erwähnt sein. Sie ist jedoch jederzeit widerruflich. Sollte ein Patient seine Einwilligung widerrufen, gilt der Widerruf automatisch für alle durchführbaren Wege des Recalls, es empfiehlt sich daher, dies entsprechend in der Patien-



© Shablon – stock.adobe.com/© Recallkartenmotiv: dentalprint.de

tendatei zu vermerken, um eine automatische Erinnerung und eventuelle rechtliche Folgen zu vermeiden. Weniger eindeutig ist die Situation hingegen bei der Verwendung von Bestandsdaten aus der Patientenkartei ohne vorliegende Einwilligung der zu kontaktierenden Patienten. In einem Gewerbebetrieb wäre eine auf dieser Grundlage versendete Recallkarte gestützt auf Art. 6 DSGVO als Kundenpflegesreiben basierend auf einem berechtigten Interesse zu werten. Da beim Versand von Recalls jedoch ein Zusammenhang mit einer medizinischen Dienstleistung besteht, könnte es sich um die Verarbeitung von Gesundheitsdaten handeln, welche sich rechtlich auch nach Art. 9 DSGVO richtet. Ein sogenanntes „berechtigtes Interesse“, welches eine Gestattung der Verwendung der Daten voraussetzt, weil die entsprechende Handlung, in diesem Fall die Erinnerung an einen Zahnarzttermin, im Interesse des Patienten ist, kennt Art. 9 nicht, und

Recalls, welche auf elektronischem Wege, also per Telefon, E-Mail, Fax, SMS, Messenger usw. an einen Termin erinnern, müssen ebenfalls gemäß Art. 32 DSGVO technisch abgesichert werden und sind gemäß § 7 Abs. 2 UWG nur mit einer Einwilligung zulässig.



Itis-Protect®

Zum Diätmanagement
bei Parodontitis

„Mit Itis-Protect können
Entzündungen des
Zahnhalteapparates effektiv
bekämpft werden.“

Wiebke Volkmann,
Geschäftsführerin hypo-A GmbH

Studien-
geprüft!



Itis-Protect® wirkt – bei beginnender und chronischer Parodontitis 60 % entzündungsfrei in 4 Monaten

- ✓ unterstützt ein gesundes Mikrobiom
- ✓ trägt zur Regeneration von Gewebe bei
- ✓ reduziert Parodontitis-bedingten Zahnverlust
- ✓ stabilisiert das Immunsystem

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät).
Nicht zur Verwendung als einzige Nahrungsquelle geeignet. Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden.

IT-ZWP 2021



Mehr Informationen erhalten Sie unter [itis-protect.de](https://www.itis-protect.de)
auf [hypo-a.de/infos](https://www.hypo-a.de/infos) oder per Fax +49(0)451 30 4179
Praxisstempel

ob auf Art. 6 zurückgegriffen werden kann, ist unklar. Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO erlaubt allerdings die Datenverarbeitung zur Gesundheitsvorsorge, sodass sich ein Recall darüber rechtfertigen lassen könnte.

Es wird im Zuge dieser Ausführungen deutlich, dass die Rechtslage hier aktuell noch ungeklärt ist. „In praktischer Hinsicht sollte der Gesundheitsvorsorgeaspekt im Text des Recalls hervorgehoben werden. Falls der Recall einmal Gegenstand einer Auseinandersetzung vor einer Behörde oder einem Gericht würde, ließe sich durch den Verweis auf diesen Text die Argumentationsbasis verbessern. Auf Leitentscheidungen kann derzeit leider nicht Bezug genommen werden“, führt der Hamburger Rechtsanwalt Alexander Schmalenberger von der Kanzlei Dr. Matzen und Partner aus.

Des Weiteren gilt es, die ab 1.4.2021 Stück für Stück in Kraft tretenden neuen Regeln zur IT-Sicherheit (§ 75c SGB V in Verbindung mit der KZBV-RL) zu beachten. Diese regeln in technischer Hinsicht im Sinne von Art. 32 DSGVO die technischen Voraussetzungen der Verarbeitung der Adressdaten. So dürfen diese nicht auf jedem beliebigen Endgerät und nicht mit jedem beliebigen Betriebssystem oder Programm verarbeitet werden. Untersagt wird zum Beispiel faktisch Windows 10, außer es wird die Enterprise-Version verwendet. Zudem soll auch Office 365 faktisch demnächst von der gestatteten Nutzung ausgeschlossen werden.

Versandweg wählen

Die am häufigsten für Recalls gewählte Versandoption ist nach wie vor die Postkarte. Diese ist jedoch für jede Person lesbar. Personenbezogene Daten müssen den Vorschriften entsprechend mit angemessenen technischen Maßnahmen geschützt werden. Hier gilt es, die für die Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen entstehenden Kosten gegen die Gefahr abzuwägen, dass die Informationen öffentlich werden. Da Postkarten jeglichen Schutz entbehren, könnte ein Verstoß gegen Art. 32 DSGVO vorliegen. Zu empfehlen wäre folglich der Versand als Verschlussrecallkarte, also einer Klappkarte, welche die sensiblen Gesundheitsdaten vor Außenstehende schützt. Die Mehrkosten dieser Variante würde beide Parteien rechtlich schützen.

Recalls, welche auf elektronischem Wege, also per Telefon, E-Mail, Fax, SMS, Messenger usw. an einen Termin erinnern, müssen ebenfalls gemäß Art. 32 DSGVO technisch abgesichert werden und sind gemäß § 7 Abs. 2 UWG nur mit einer Einwilligung zulässig. Des Weiteren gilt es wieder zu bedenken, dass die Recalls nicht von jedem beliebigen Endgerät und jedem beliebigen Übertragungsweg versandt werden dürfen. Die Richtlinie der KZBV lässt die Interpretation zu, dass der Versand über Messengerdienste nicht gestattet ist. Ratsam ist es in jedem Fall, abgesehen von Terminerinnerung und ggf. -vereinbarung, kein weiteres Material in Chats auszutauschen. Entscheiden sich Praxisinhaber dazu, ein Subunternehmen zur Durchführung des Recalls einzusetzen, ist es unabhängig von der gewählten Versandart wichtig, mit diesem eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen. Ratsam wäre es zudem, den Auftragnehmer zur Einhaltung des § 75c SGB V in Verbindung mit der KZBV-RL¹ zu verpflichten, auch wenn dessen Regelungen nur für die Geräte in der Praxis gelten. Wörtlich betrachtet, könnte die Anwendung der Richtlinie die Verlagerung der Datenverarbeitung aus den Praxisräumen hinaus sogar untersagen, was die Einschaltung eines Dienstleisters unmöglich machen würde. Es ist aber anzunehmen, dass dieses Problem bei der Erstellung der Richtlinie nicht erkannt worden ist und die Richtlinie daher entsprechend einschränkend ausgelegt werden kann.

Fazit

Recalls als einfache Option der Kontaktaufnahme zum Patienten, die diesem den besonderen Service einer Erinnerung bieten sollen, stellen somit ein weites Feld dar, welches rechtlich betrachtet bisher noch nicht eindeutig abgesteckt werden kann. Um sich gegen Eventualitäten abzusichern, sollten die vorab dargelegten Aspekte in die Überlegungen zur Planung eines Recalls einbezogen werden.

Für weitere Information zu diesem Thema steht die Hamburger Kanzlei Dr. Matzen und Partner zur Verfügung:
www.matzen-partner.de

¹ <https://www.kzbv.de/it-sicherheitsrichtlinie>



Recallkarten gibt es ...

... bei **dentalprint®**, der Onlinedruckerei für individuelle Praxisdrucksachen. Ob Prophylaxe-, Untersuchungs- oder Behandlungstermine – der Erinnerungsservice im praktischen und portogünstigen Postkartenformat ist ein ideales Marketingtool zur Patientenbindung, das sich ganz unkompliziert während des Bestellvorgangs unter **www.dentalprint.de** individualisieren lässt. Zur Auswahl stehen neben verschiedenen Layouts und Textvorlagen über 150 Fotomotive sowie die Möglichkeit zum Upload eigener Motive oder des Praxislogos. **Für Neukunden gibt es aktuell mit dem Couponcode: „neukunde10“ einen Rabatt von zehn Prozent.**

dentalprint ist eine Marke der Full-Service Werbeagentur siriusmedia GmbH. Das junge und kreative Leipziger Medienunternehmen steht bei allen Fragen rund um Corporate Design, Kommunikationsdesign und Webdesign von Praxen zur Verfügung. Weitere Informationen unter **www.dentalprint.de**

Liebe Kolleginnen & Kollegen!

Diese Nachricht schockt Euch mehr als Eure Factoringgebühren!

Dr. Sarah Wissbegierig: 12:05
Ich habe gehört, dass Du jetzt auch mit dent.apart zusammenarbeitest?

Dr. Julian Weiß-Bescheid: 12:06
Ja! Das tue ich! 😊 Immer häufiger fragen meine Patienten, ob sie den hohen Rechnungsbetrag für die anstehende ZE-Behandlung in Raten zahlen können.

Dr. Sarah Wissbegierig: 12:07
Ja, das kenne ich! Für manche Patienten ist das ein echtes Kaufhindernis, insbesondere wenn ich hochwertige Implantat-Lösungen vorschlage ... 😞

Dr. Julian Weiß-Bescheid: 12:08
Siehst Du! Und genau da kommt dent.apart ins Spiel! 😊 Denn durch den dent.apart-Zahnkredit entsteht diese Einstiegshürde gar nicht erst!

Dr. Julian Weiß-Bescheid: 12:08
Der Patient schließt den dent.apart-Zahnkredit einfach online ab. Der Kreditbetrag wird für die gesamte Behandlung sofort auf Dein Praxiskonto überwiesen. Erst dann beginnt die Behandlung! 😊

Dr. Sarah Wissbegierig: 12:10
Echt? Das kann ich gar nicht glauben! 😞

Dr. Sarah Wissbegierig: 12:10
Hat bei Dir ein Patient schon mal die komplette Behandlung mit dent.apart im Voraus bezahlt?

Dr. Julian Weiß-Bescheid: 12:11
Ja klar, schon einige! 😊 Das Beste daran ist, dass sowohl alle Mat.&Lab.-Kosten als auch das Gesamthonorar bereits im Voraus komplett bezahlt sind! Es kann also kein Risiko mehr entstehen, dass ein Patient später mal nicht zahlt! Keine Factoringgebühren mehr und kein Mahnwesen!

Dr. Sarah Wissbegierig: 12:12
So habe ich das noch nie gesehen!!! 😊 Ich möchte meinen Patienten dent.apart auch empfehlen! Wie geht das?

Dr. Julian Weiß-Bescheid: 12:14
Einfach das Starterpaket bestellen! Die Info-Materialien teilst du dann an deine Patienten aus. Jetzt musst Du nur noch das Praxiskonto checken und schauen, ob Dein Honorar schon eingegangen ist. 😊

Jetzt Starterpaket bestellen!



Tel.: 0231 – 586 886 – 0  www.dentapart.de/zahnarzt


Neut Zahnarztpraxis
dent.apart®